

Gebührensatzung

zur Satzung für die Benutzung der „Fronfeste – Haus der Begegnung für Jung und Alt“

Vom 2. Oktober 2019

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

SATZUNG:

§ 1

GEBÜHRENTATBESTAND

Für die Benutzung der „Fronfeste“ gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der „Fronfeste – Haus der Begegnung für Jung und Alt“ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist, wer die „Fronfeste“ nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Gebührensschuld entsteht mit Benutzung der „Fronfeste“.

§ 4

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren für die Nutzung von Räumen sind mit Bewilligung des Antrages auf Nutzung fällig.

§ 5

GEBÜHRENSÄTZE

Für die Überlassung von Räumen der „Fronfeste“ werden folgende Gebühren erhoben:



Allgemeine Nutzung durch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts:

- 15,00 € je Stunde für einen Raum oder mehrere Räume inkl. Mobiliar
- Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sachleistungen (z.B. Beamer, Whiteboard, Nutzung der Teeküche im OG) 20,00 € je Stunde.
- ganztägige Nutzung: 100,00 € pro Kalendertag
- Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sachleistungen (z.B. Beamer, Whiteboard, Nutzung der Teeküche im OG) 120,00 €.

Allgemeine Nutzung durch Vereine, Organisationen, etc. im Stadtgebiet Neunburg vorm Wald:

- 5,00 € je Stunde für einen Raum oder mehrere Räume inkl. Mobiliar
- Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sachleistungen (z.B. Beamer, Whiteboard, Nutzung der Teeküche im OG) 10,00 € je Stunde.
- ganztägige Nutzung: 50,00 € pro Kalendertag
- Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sachleistungen (z.B. Beamer, Whiteboard, Nutzung der Teeküche im OG) 60,00 €.

Gastronomieküche im Erdgeschoss

Die Benutzung der Gastro-Küche mit Einrichtung im EG ist für **jeden** gebührenpflichtig.

Die allgemeine Nutzungsgebühr für den Raum beträgt pro angefangenen Kalendertag 30,00 €.

Gebührenbefreiung

- Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung einem gemeinnützigen, besonders förderungswürdigen Zweck dient oder wichtige Stadtangelegenheiten beraten werden sollen. Die Entscheidung trifft der Erste Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald o.V.i.A. oder die Hausleitung.
- Für den Jugendtreff, ARGE Jugend, den Seniorenbeirat der Stadt Neunburg vorm Wald, Soziales Netzwerk und sonstige städt. Einrichtungen ist die Nutzung der Veranstaltungs- und Gruppenräume gebührenfrei.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 2. Oktober 2019
STADT NEUNBURG VORM WALD


Martin Birner
Erster Bürgermeister

